

## Abfallverordnung der Stadt Uster (Weisung Nr. 9/2018)

Anträge von **Paul Stopper** vom **27. Januar 2019** zur Fassung der KSG vom 01. Oktober 2018 (ersetzt die Anträge vom 30. Oktober 2018)

**Antrag 1: Art. 3, Absatz 2 neu:**

*«Die Transporte der gesammelten Separatabfälle werden umweltfreundlich d.h. möglichst mit der Bahn, zu den Verarbeitungsorten transportiert».*

**Begründung:**

Der Bahntransport ist hinsichtlich des CO<sub>2</sub>-Ausstosses, Stickoxyde, Feinstaub, Energiebedarf, etc. die umweltfreundlichste Art und Weise.

In der Antwort der Leistungsgruppe Abfall und Umwelt zH der KSG vom 23. Juni 2016 wird ausgeführt: **«Grundsätzlich wäre bei allen Wertstoffen ein Bahntransport möglich, falls ein Bahnanschluss vorhanden wäre.» (Beilage)**

Bei der Hauptsammelstelle an der **Dammstrasse ist ein Bahnanschluss vorhanden**, näher könnte er nicht sein. Das Problem besteht einzig und allein darin, dass die SBB die Güter-Annahmestelle in Uster nicht mehr bedient.

Im **«Konzept für den Gütertransport auf der Schiene** (Grundlage des Bundes für die Weiterentwicklung der Infrastrukturen für den Gütertransport auf der Schiene, Version für die Anhörung, Stand: 3.4.2017)» des Bundesamtes für Verkehr ist Uster immerhin als sog. **Annahmehnhof<sup>1</sup>** bezeichnet (Seite 58 des Berichtes).

**Antrag 2: Art. 4, Abs 5 neu folgendermassen:**

*«Der Stadtrat informiert den Gemeinderat in einem jährlichen Bericht über den Erfolg der getroffenen Massnahmen hinsichtlich Vermeidung von Abfällen, die Einsparung von CO<sub>2</sub> und weitere Feinstaubanteile beim Transport der Abfälle (vgl. Art 1 der Gemeindeordnung)».*

**Begründung:**

Art 1 der Gemeindeordnung der Stadt Uster lautet:

<sup>3</sup> Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.

<sup>4</sup> Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für

---

<sup>1</sup> Annahmehnhof = Anlage für die lokale Bedienung der zugehörigen Verladeanlagen wie Anschlussgleise, Freiverlade und KV-Umschlagsanlagen. Sie verarbeiten die Züge von oder nach den Rangier- oder Formationsbahnhöfen. Grosse Annahmehnhöfe verarbeiten in der Regel mehr als 10 Zugspare pro Woche

- a) *den sparsamen Umgang mit Primärenergien*
- b) *eine kontinuierliche Reduktion des Energieverbrauchs pro Einwohnerin und Einwohner – insbesondere von nicht erneuerbaren Energien*
- c) *eine kontinuierliche Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses pro Einwohnerin und Einwohner*
- d) *die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen*

**Antrag 3: Art. 4, Abs. 5 (Information)**

**Statt**

«Das Reporting des Stadtrates zuhanden des Gemeinderates und der Bevölkerung erfolgt via NPM-Bericht und Umweltbericht.»

**Neu:**

*«Der Stadtrat informiert den Gemeinderat zweijährlich über die getroffenen Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen und die Einsparungen von CO<sub>2</sub> sowie weitere Feinstaub-Anteilen beim Transport von Abfällen.»*

**Begründung:**

Die Integration des jährlichen Berichtes in den NPM-Bericht ist ungeeignet, weil dieses Dokument schon heute mit zu viel Belanglosem und nicht Nachvollziehbarem überfüllt ist. Noch mehr, würde den Rahmen sprengen. Zudem: In der Budgetdebatte ist auch keine Zeit, die Ergebnisse serös zu beurteilen.

**Antrag 3a: Art. 7, Abs 1 ergänzen, einfügen:**

«Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle (**inkl. Grüngut**) werden (...)

**Begründung:**

Damit werden Grundstückbesitzer, die selber kompostieren, belohnt.

**Antrag 3b: Art. 7, Abs 3 streichen folgender Passage:**

«(...) nach dem Haushaltstyp (Wohnung resp. (Reihen-) Einfamilienhaus) ~~und der der Haushaltsgrösse (Anzahl erwachsene Personen)~~. **Dafür Ergänzen:** «und der Betriebseinheit».

**Begründung:**

Die Grundgebühr ist (wie heute) pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit zu bemessen (Frage zur Bemessung pro erwachsene Personen: produzieren Kinder keinen Abfall?)

Der Begriff «Betriebseinheit» fehlt in der KSG-Abfallverordnung.

**Antrag 4: Art. 8, Abs 2 Ergänzung:**

«Der Stadtrat erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden » **Ergänzung:** «*Das Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat.*»

**Begründung:**

Der Gemeinderat muss bei der Bemessung der Gebühren mitreden können, denn es geht um viel Geld und die Bürger sind von den Gebühren direkt betroffen.

**Antrag 5: Aufnahme der folgenden Formulierungen im Dispositiv von Weisung 9/2018:**

1. Der neuen Abfallverordnung wird zugestimmt und – vorbehältlich des fakultativen Referendums – per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
2. Die Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Mitteilung an den Stadtrat

Paul Stopper

27. Januar 2019